

Hexenfeuer am 30.04.2019

Am Dienstag, den 30.04.2019 können, sofern es die jeweils geltende Waldbrandgefahrenstufe zulässt, ab 16:00 Uhr traditionell wieder die sogenannten „Hexenfeuer“ entzündet werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt bis spätestens Freitag, den 26.04.2019, 11:00 Uhr. Die Genehmigungen dafür sind wieder im Bürgerbüro, Hauptstraße 10 (OT Neugersdorf) oder im SG Ordnung/Sicherheit/Gewerbe, Reichsstraße 1 (OT Ebersbach/Sa.) zu beantragen.

Bitte beachten Sie unbedingt diesen Termin!

Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden! Verbrannt werden darf ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz zum Zwecke der Traditionspflege. Das Entfachen eines Feuers ausschließlich zur Beseitigung von Gartenabfällen kann nicht genehmigt werden. Die Entsorgung von Müll bzw. Abfall im Rahmen des Hexenfeuers ist verboten! Die Genehmigung der Traditionsfeuer kostet 5,00 € und wird mindestens mit folgenden Auflagen verbunden sein:

1. Lebensräume (Biotope) geschützter Tier- und Pflanzenarten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Schutz lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß § 25 des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie der Schutz der nach § 26 des Sächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützter Biotope sind zu garantieren.
2. Aus Umweltschutzgründen darf kein grünes (frisches) Reisig, Strauchwerk oder Geäst verbrannt werden. Das zum Feuer geeignete Holz darf aus Artenschutzgründen nicht länger als 14 Tage abbrennbereit aufgeschichtet liegen.
3. Ein flächiges Abbrennen oder eine Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern ist nicht statthaft.
4. Das Abbrennen eines Feuers auf besonders geschützten Flächen ist verboten bzw. bedarf einer besonderen Befreiung von den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landwirtschaft.
5. Beim Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Rauchentwicklung oder Funkenflug entstehen. Mögliche Windinflüsse sind zu beachten
6. Es dürfen keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder nicht naturbelassene Hölzer verbrannt werden. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld belegt werden.
7. Ein Mindestabstand von 100 m zum Wald ist laut § 15 Sächsisches Waldgesetz einzuhalten.
8. Für eine ausreichende Löschwasserbereitstellung ist zu sorgen.
9. Die Zustimmung des Eigentümers der Fläche, auf der das Feuer abgebrannt werden soll, ist einzuholen, sofern das Feuer nicht auf einer eigenen Fläche entfacht wird.
10. Das Feuer ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen und vor Verlassen der Feuerstelle abzulöschen.
11. Kommt es aufgrund von Unachtsamkeit oder Nichteinhaltung dieser Auflagen zu Schäden am Eigentum Dritter bzw. wird zur Beseitigung der Schadenslage die Feuerwehr hinzugezogen, haftet der Antragsteller als verantwortliche Person als Schuldner und ist zum Kostenersatz verpflichtet.

SG Ordnung/Sicherheit/Gewerbe